



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025

in der Fassung der zweiten Änderung vom 22.09.2025

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

- A. Die Verfügungsteile B und C der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.03.2025 sowie Teil A der ersten Änderungsfassung vom 26.05.2025 werden hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete und Anordnungen für diese Gebiete wie folgt geändert:

I. Verkleinerung der Sperrzone II:

- a. Die **Sperrzone II** wird verkleinert und umfasst insgesamt folgende Gemarkungen bzw. Teile dieser Gemarkungen, welche unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einzusehen sind.

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Schenkendöbern	Teile der Gemarkung Groß Gastrose
Guben	Teile von Schlagsdorf und Guben
Jänschwalde/Janšojce	Teile von Grießen/Grěšna und Horno
Forst (Lausitz)/ Baršč (Łużyca)	Teile von Briesnig, Bohrau/ Bórow , Naundorf/Glinsk, Forst (Lausitz)/Baršč (Łużyca), Groß Bademeusel und Klein Bademeusel
Neiße-Malxetal	Teile der Gemarkung Jerischke

Diese Sperrzone II bildet den **Hochrisikokorridor SPN-Ost** welcher den Bereich zwischen der östlichen (Polen) Zaunreihe und der Bundesgrenze umfasst.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

II. Verkleinerung der Sperrzone I:

- a. Die **Sperrzone I** wird verkleinert und umfasst folgende Gemarkungen bzw. Teile dieser Gemarkungen, welche unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einzusehen sind.

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Schenkendöbern	Teile der Gemarkungen Grano/Granow, Schenkendöbern, Atterwasch, Kerkwitz/Kerkojce und Groß Gastrose
Guben	Teile der Gemarkung Guben und Schlagsdorf, Bresinchen und Deulowitz
Jänschwalde/ Janšojce	Teile der Gemarkung Grieben/Grěšna und Horno
Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)	Teile der Gemarkungen Briesnig/Rjasnik, Weißagk, Klein Bademeusel, Bohrau/Bórow, Groß Bademeusel, Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), Naundorf/ Glinsk, Mulknitz/ Małksa, Klein Jamno und Groß Jamno
Groß Schacksdorf- Simmersdorf	Teile der Gemarkung Groß Schacksdorf
Neiße- Malxetal	Teile der Gemarkung Jerischke
Tschernitz	Teile der Gemarkung Tschernitz und Wolfshain/Śisej
Döbern	Teile der Gemarkung Döbern
Felixsee	Teile der Gemarkungen Bohsdorf, Klein Loitz, Friedrichshain und Reuthen
Jämlitz- Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Spremberg/ Grodk	Die Gemarkung Lieskau/Lěsk und Teile der Gemarkungen Schönheide/ Prašyjca, Graustein/ Syjk, Spremberg/ Grodk, Terpe/ Terpje, Pulsberg und Jessen
Welzow/ Wjelcej	Die gesamten Gemarkungen Welzow/ Wjelcej, Haidemühl/ Gózdź und Proschim/Prožym



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die Sperrzone I umfasst den Bereich des **Schutzkorridors SPN Ost** und **SPN-Süd**, welcher durch zwei feste, schwarzwildsichere Zäune abgegrenzt ist und entlang der Bundesgrenze nach Polen sowie der Landesgrenze nach Sachsen verläuft.

Ebenso zur Sperrzone I gehört der **Hochrisikokorridor SPN-Süd** sowie die nicht zum Schutzkorridor SPN-Süd gehörenden Anteile der Gemarkungen Haidemühl, Proschim/Prožym und Welzow/ Wjelcej.

III. Die unter Punkt C.IV der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.03.2025 genannten Anordnungen gelten nur für den Hochrisikokorridor SPN-Ost.

IV. Der Anordnungspunkt C.II. wird um den Punkt j erweitert.

C.II.j Der Schwarzwildbestand in den Schutzkorridoren SPN-Ost und SPN-Süd ist durch eine verstärkte Bejagung auf ein tierseuchenverträgliches Minimum (nahe Null) zu reduzieren. Jagdausübungsberechtigte haben diesbezüglich angeordnete Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen und den Einsatz durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten zu dulden.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A.I- IV wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

I. Sachverhalt

In der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wurde am 10. September 2020 ein an der Afrikanischen Schweinepest (ASP) verendetes Wildschwein gefunden und der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt. Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, welche nach der Verordnung (EU) 2016/429 als Tierseuche der Kategorie A eingestuft ist und staatlich bekämpft werden muss.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Ende März 2024 wurden im Rahmen der amtlichen Fallwildsuche die letzten ASP-positiven Wildschweinknochenreste südlich der Bundesautobahn 15 gefunden und am 29. März 2024 amtlich bestätigt. Der letzte ASP-Nachweis bei frischem Fallwild außerhalb der Schutz- und Hochrisikokorridore datiert auf den 31.01.2024.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóšebuz vom 31.01.2013, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Zu. A. I und II (Festlegung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt.

Die intensive amtliche Fallwildsuche mit Menschenketten, Drohnen und speziellen Kadaversuchhundegespannen sowie die Beseitigung infizierter Kadaver und Reduzierung der Schwarzwildpopulation führten zu einer Tilgung der Tierseuche. In der Folge sind Restriktionen aufzuheben. Dem kommt der Landkreis durch die Aufhebung der Sperrzone I im Großteil des Landkreises südlich der Bundesautobahn 15 nach. Die Gemarkungen Welzow/ Wjelcej, Haidemühl/Gózdź und Proschim/Prožym bleiben zunächst noch Sperrzone I wenngleich sie größtenteils nicht im Schutzkorridor gelegen sind. Hintergrund hierfür ist, dass eine Gebietskulisse Bundesland- und Landkreisübergreifend erstellt wird und die letzten Nachweise der ASP im Landkreis Oberspreewald-lausitz die Aufhebung der Sperrzone I in diesen Gemarkungen noch nicht erlauben. Hier muss zunächst noch ein Monitoring stattfinden.

Der Hochrisikokorridor SPN-Ost als Sperrzone II erklärt sich im noch immer unklaren Seuchengeschehen im Nachbarmitgliedstaat Polen. Im März 2025 wurde die ASP bei einem Wildschwein detektiert welches nur 4 km von der brandenburgischen Bundegrenze entfernt gefunden wurde. Es ist also davon auszugehen, dass die Tierseuchenlage im Nachbarmitgliedstaat noch immer unkontrolliert ist und eine permanente Gefahr des Wiedereintrages der ASP nach Deutschland birgt. Der Hochrisikokorridor nach Polen umschreibt den nach Polen hin ungezäunten Teil des Landkreises. Wildschweine aus Polen können ungehindert die Neiße passieren und die ASP somit leicht nach Deutschland einschleppen. In diesen Gebieten müssen demnach weiterhin Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen erfolgen um eine Früherkennung zu ermöglichen und den Wiedereintrag der ASP zu verhindern.

Zu A.III (Änderung der Gültigkeit von Anordnungen):

Mit dem Überführen des Schutzkorridors SPN-Ost südlich der Bundesautobahn 15 und den Schutzkorridor Süd in die Sperrzone I müssen die angeordneten Maßregeln für diesen Bereich des Schutzkorridors zurückgenommen werden und auf das Maß reduziert werden, welches in der Sperrzone I gilt.

Zu A.IV (Anordnung der verstärkten Bejagung):

Gemäß § 14d Abs. 8 der Schweinepestverordnung in Verbindung mit §14d Abs. 6 Satz 1 kann die zuständige Behörde auch für die Sperrzone



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

1 eine verstärkte Bejagung einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mithilfe anordnen. Die getroffene Anordnung ist für die Schutzkorridore nach Polen und Sachsen unerlässlich um einen tierseuchenverträglichen Schwarzwildbestand, welcher bei nahe Null liegt, zu halten. Der niedrige Schwarzwildbestand ist wiederum notwendig um einen Neueintrag der ASP nach Brandenburg durch migrierende Wildschweine zu verhindern. Das Interesse des einzelnen Jagdausübungsberechtigten an einem hohen Schwarzwildbestand in dem von ihm zu bejagenden Revier steht hinter dem öffentlichen Interesse einer ASP-Freiheit. Die starke Reduktion der Schwarzwildpopulation in einem definierten Gebiet ist nachweislich geeignet und erforderlich die Tierseuche ASP an der Ausbreitung zu hindern. Da es sich um einen verhältnismäßig kleinen Raum handelt in dem die seuchenverträgliche Schwarzwildreduktion hergestellt und gehalten werden soll (Schutzkorridor) ist die Anordnung angemessen. Die Verpflichtung zur Duldung des Einsatzes von Dritten zur Bejagung begründet sich in den manchmal limitierten Mitteln der örtlichen Jagdausübungsberechtigten sowie der teils ablehnenden Haltung gegenüber der amtlichen Anordnung der Schwarzwildentnahme. Aus diesem Grunde ist in Einzelfällen eine Beauftragung Dritter erforderlich um das Ziel der Schwarzwildreduktion zeitnah zu erreichen. Die Anordnung der Duldung stellt für diesen Zweck ein geeignetes und erforderliches Mittel dar. Da die Jagdausübungsberechtigten sich das erlegte Schwarzwild im Nachhinein aneignen können, ist die Duldung der Schwarzwildbejagung durch Dritte angemessen.

Zu A.V. (sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Reduzierung der Restriktionsgebiete und damit verbunden die den Bürger in seiner Handlungsfreiheit einschränkenden Verbote und Auflagen im öffentlichen Interesse sind. Das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs steht nicht im Verhältnis zum öffentlichen Interesse.

Die Reduktion des Schwarzwildbestandes innerhalb der Schutzkorridore und auch die Duldung der Beauftragung Dritter für diese Zwecke ist unerlässlich um einen Neueintrag der Seuche ASP in den Wildschweinbestand zu verhindern. Das Erheben eines Widerspruches gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung hätte eine das Ziel behindernde und damit nicht im öffentlichen Interesse stehende Verzögerung der Maßnahmen zu Folge.



Zu. A.VI. (Inkrafttreten)

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzone I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

C. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 22.09.2025
Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt